

allein wir sind über diese Debatte längst hinweg und wir haben nun einmal die Landtagsordnung zur Vorschrift, an die wir uns binden müssen, wenn nicht die ganze Geschäftsordnung auseinander gehen soll; es wäre gewiß zweckmäßig gewesen, wenn der geehrte Sprecher seine Bemerkungen bei der allgemeinen Debatte gemacht hätte, jetzt aber sind dieselben nicht mehr an der Zeit.

Dr. Hänel: Man ist mit der allgemeinen Debatte sehr schnell voran gegangen.

Präsident v. Schönfels: Ich berufe mich auf das Recht, welches mir nach der Landtagsordnung zusteht, jedesmal einzuschreiten, wo es nothwendig ist und gegen wen es auch sei, es kann die Leitung der Verhandlung, wie ich schon gesagt habe, nicht gehandhabt werden, sofern die Landtagsordnung nicht den Mitgliedern der Kammer als Richtschnur dient.

Dr. Hänel: Da werde ich um Erlaubniß bitten, an einem andern Orte diese Bemerkung nachzuholen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 15 das Wort verlangt? Wenn das nicht der Fall ist, so frage ich, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation diesen §. 15 in unveränderter Weise anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 16.

Der Advocat muß einen angenommenen Auftrag vor Beendigung des Geschäftes, jedoch rechtzeitig, seinem Auftraggeber aufkündigen,

1) wenn er die Ungerechtigkeit der Sache erkennt, oder wenn ihm, erfolgter Verständigung ungeachtet, die Hilfeleistung zu etwas Widerrechtlichem angesonnen wird,

2) wenn während seiner Geschäftsführung einer der in §. 14 unter 5, 6 und 7 gedachten Behinderungsgründe eintritt,

3) wenn auf ihn selbst oder auf eine der in §. 14 unter 5 erwähnten Personen Rechte in Bezug auf einen Streitgegenstand dergestalt übergehen, daß er oder sie dadurch Gegenpartei seiner Partei werden.

Der Bericht sagt:

Desgleichen hat auch

§. 16

mit der von der jenseitigen Deputation beantragten Modification bei Punkt 1:

anstatt „Hilfeleistung zu etwas Widerrechtlichem“ zu setzen „Hilfeleistung zu etwas Gesehwidrigem,“

die einhellige Zustimmung der zweiten Kammer erlangt, obschon auch hiergegen von dem Herrn königlichen Commissaren erinnert worden ist, daß der Ausdruck „widerrechtlich“ Alles umfasse, was getroffen werden solle, der Ausdruck „gesehwidrig“ aber weit engere Grenzen in sich fasse.

Die unterzeichnete Deputation glaubte jedoch unbe-

denklich dem Beschlusse der zweiten Kammer beitreten zu können, und beantragt daher:

§. 16 in der von der zweiten Kammer modificirten Weise zu genehmigen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 16 zu sprechen wünscht? Wo nicht, so gehe ich zur Fragestellung über. Bei §. 16 hat sich die Deputation angeschlossen an einen Beschluß, der in der zweiten Kammer gefaßt worden ist und zwar bezieht sich dieser Beschluß auf eine Modification bei Punkt 1. Dort soll anstatt „Hilfeleistung zu etwas Widerrechtlichem“ gesetzt werden: „Hilfeleistung zu etwas Gesehwidrigem“. Die Deputation rathet der Kammer an, diesem Beschluß der zweiten Kammer beizutreten, und ich frage, ob die Kammer ihrer Deputation beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Ich frage nun, ob Sie den §. 16 in der beschlossenen Weise beipflichten? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 17.

Der Advocat darf einen angenommenen Auftrag vor Beendigung des Geschäftes, jedoch nur rechtzeitig, aufkündigen,

1) wenn er durch Krankheit behindert ist, denselben auszuführen,

2) wenn sein Auftraggeber, welcher das Armenrecht weder erlangt hat, noch dasselbe zu erlangen in der Lage ist, einen der Sache angemessenen Kostenvorstand nicht beschafft,

3) wenn derselbe ihm auf sein Verlangen nicht rechtzeitig mit den zur ordnungsmäßigen Betreibung der Sache erforderlichen Auskunftsertheilungen oder Urkunden zur Hand geht,

4) wenn derselbe die ihm schuldige Achtung verlezt,

5) wenn eines der in §. 15 unter 6 bezeichneten Verhältnisse durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft eintritt. In diesem letztern Falle hat der Advocat, wenn er den Auftrag nicht aufkündigt, ungesäumt, nachdem eines der §. 15 unter 6 bezeichneten Verhältnisse entstanden ist, seinen Auftraggeber davon zu benachrichtigen.

Der Bericht sagt:

Zu §. 17

hat die zweite Kammer ohne Erinnerung die Genehmigung ertheilt, was zu thun auch von der unterzeichneten Deputation angerathen wird.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über den §. 17 spricht, so frage ich, ob die Kammer denselben nach Anrathen ihrer Deputation unverändert anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 18.

Ueber die Annahme oder Ablehnung eines Auftrages muß der Advocat sich ungesäumt erklären.